

Expertenordnung

1. Grundlage und Zielsetzung

Art. 1.1

Voraussetzung und Grundlage für die vorliegende Ordnung bilden die Statuten des BSLA. Sie ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 1.2

Die Ordnung regelt die Bearbeitung von Beratungs- und Begutachtungsaufträgen (Expertentätigkeit) durch die BSLA-Mitglieder.

2. Expertenkommission

Art. 2.1

Der BSLA bestellt eine Kommission, welche die Expertentätigkeit innerhalb des Verbandes betreut und koordiniert. Die Kommission organisiert sich selbst.

Art. 2.2

Die Expertenkommission

- a) erstellt und aktualisiert eine Liste mit den Experten und Expertinnen,
- b) erstellt Arbeitshilfen für deren Tätigkeit und
- c) organisiert den Erfahrungsaustausch.

Art. 2.3

Die Expertenkommission beantwortet Anfragen betreffen die Expertentätigkeit und erteilt Auskünfte über die verschiedenen Fachgebiete. Sie gibt jedoch keine Empfehlungen für Mitglieder ab. Das Sekretariat liefert die entsprechende Fachgebietsliste.

3. Liste der Experten und Expertinnen

Art. 3.1

Alle ordentlichen Mitglieder erhalten einen Erhebungsbogen zur Selbstdeklaration, gegliedert nach Fachgebieten. Jedes ordentliche Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, sich als Experte oder Expertin in einem Fachgebiet eintragen zu lassen.

Art. 3.2

Wer sich als Experte oder Expertin für ein Fachgebiet in die Liste eintragen lässt, muss in der Sache in höchstem Masse kompetent und fachkundig sein. Der Sachverhalt bei einer

Streitigkeit muss korrekt beurteilt und allgemein-verständlich dargestellt werden können.

Art. 3.3

Die Liste der Experten und Expertinnen oder der Eintrag in diese Liste dürfen nicht für die Akquisition oder als Referenz verwendet werden. Die Liste darf nur durch die Expertenkommission an Interessierte abgegeben werden.

Art. 3.4

Der Eintrag in die Liste der Experten und Expertinnen ist kostenlos.

4. Tätigkeit der Experten und Expertinnen

Art. 4.1

Bei der Beratungstätigkeit (keine Expertisen) werden die Dienste einer Fachperson in Anspruch genommen, um eine Entscheidung zu treffen, die von technischen Voraussetzungen abhängt, für deren Beurteilung das Fachwissen des Auftraggebers nicht ausreicht.

Art. 4.2

Bei der Begutachtungstätigkeit (Expertisen) ist der Experte oder die Expertin bestrebt, ein unabhängiges und objektives Urteil abzugeben. Dabei wird unterschieden zwischen der Funktion des Privatgutachters (Gehilfe einer Partei) und des Gerichtsexperten (Gehilfe des Gerichtes). Ebenso ist eine Schiedsgerichtstätigkeit möglich.

Art. 4.3

Hinter jeder Beratungs- oder Begutachtungstätigkeit steht immer ein Einzelmitglied. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, Beratungs- und Begutachtungsaufträge entgegenzunehmen. Es handelt dabei in eigener Sache und Verantwortung.

Art. 4.4

Mitglieder, welche Beratungs- und Begutachtungsaufträge im Rahmen dieser Ordnung bearbeitet haben, sind verpflichtet, dies der Kommission für den Erfahrungsaustausch zu melden.

5. Vorgehen bei Anfragen

Art. 5.1

Anfragen sind vor der Offertstellung der Expertenkommission zu melden. Wenn ein Experte oder eine Expertin einen Auftrag nicht annehmen kann oder will, ist die Anfrage ebenfalls an die Expertenkommission weiterzuleiten.

Art. 5.2

Die Offerte erfolgt mit Leistungsbeschreibung auf der Grundlage der Honorarordnung des BSLA.

Art. 5.3

Die Experten oder Expertinnen verpflichten sich, keine Konkurrenzofferten an denselben Auftraggeber einzureichen.

Art. 5.4

Anfragen an das Sekretariat werden durch dieses an die Expertenkommission weitergeleitet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Diese Ordnung ersetzt jene vom 13. März 1992.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der Generalversammlung vom 17. März 1995
in Bern

Die Präsidentin: Beatrice Friedli Klötzli

Der Aktuar: Max Läng